

Ruhegehaltfähigkeit von Dienstzeiten trotz Reduzierung des Religionsunterrichts

I. Behandlung von Altfällen bis 31. Juli 2013

1. Sachverhalt

Lange Jahre stellten Pfarrerinnen und Pfarrer den Antrag auf Reduzierung des jeweiligen Regelstundenmaßes für den Religionsunterricht bei gleichzeitiger Besoldungskürzung.

Diesen Anträgen wurde in der Regel bei gleichzeitiger Besoldungskürzung im der Reduzierung entsprechenden Umfang entsprochen.

2. Reduzierung des Religionsunterrichts gegen Gehaltsreduktion – Handhabung durch das Referat D2.1 des Landeskirchenamts der ELKB

a Bis 31. August 2010

Bis zum 31. August 2010 galt, dass der Antrag auf Befreiung vom Religionsunterricht pro Wochenstunde eine Kürzung der Dienstbezüge um 2,5 % bedeutete. Entsprechend wurde eine Besoldungskürzung verbeschrieben.

Dass eine solche Reduktion versorgungsrelevant war, wurde den Betroffenen nicht kommuniziert. Auch die Begründung eines Teildienstverhältnisses, aus der die entsprechende Relevanz für die Versorgung ableitbar gewesen wäre, enthielten die Bescheide nicht.

Mithin kann nicht von einer Teilzeitbeschäftigung ausgegangen werden, die gemäß § 13 Abs. 3 KVersG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 BayBeamtVG zur Folge hat, dass solche Zeiten nur zu dem Teil ruhegehaltfähig sind, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Daher sind die Zeiträume einer Reduzierung des Religionsunterrichts gegen Besoldungskürzung bis einschließlich 31. August 2010 zu 100 % als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen.

Dies entspricht den Vereinbarungen zwischen dem Leiter der Abteilung F Personal des Landeskirchenamts mit der Pfarrerkommission seit dem Jahr 2017.

b. 1. September 2010 bis 31. Juli 2013

Seit dem 1. September 2010 führt jede Wochenstunde von über das Regelstundenmaß hinaus erteiltem Religionsunterricht bei einem Dienstverhältnis bis 75 % zu einer Ausweitung des Umfangs des Dienstverhältnisses um 2,5 %, nachdem die Mehrarbeit im Religionsunterricht über das Regelstundenmaß hinaus bis zum 31. August 2010 auch für Personen im Teildienst nur mit 52,00 € pro Unterrichtsstunde vergütet worden war.

Angesichts dieser Handhabung, dass die Erteilung von Religionsunterricht über das Regelstundenmaß hinaus zu einer Ausweitung des Dienstverhältnisses geführt hat, wäre die entsprechende Handhabung bei einer Reduktion der zu erteilenden Religionsunterrichtsstunden mit der Folge der Begründung eines Teildienstverhältnisses bzw. der Reduzierung des Umfangs eines Teildienstverhältnisses die logische Folge gewesen.

Dennoch wurde dies den Betroffenen nicht kommuniziert. Mangels anderslautender Information gingen diese weiterhin davon aus, dass es sich nur um eine Gehaltsreduktion ohne Relevanz für die Versorgung handelte. Auch die Begründung eines Teildienstverhältnisses, aus der die Relevanz für die Versorgung ableitbar gewesen wäre, enthielten die Bescheide nicht.

Mithin kann auch für den Zeitraum vom 1. September 2010 bis 31. Juli 2013 nicht von einer Teilzeitbeschäftigung ausgegangen werden, die gemäß § 13 Abs. 3 KVersG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 BayBeamtVG zur Folge hat, dass solche Zeiten nur zu dem Teil ruhegehaltfähig sind, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Zur Klarstellung hat der Leiter der Abteilung F Personal des Landeskirchenamts der Pfarrerkommission zuletzt in der Sitzung am 19. Oktober 2018 zugesagt, dass es eine kirchengesetzliche Klarstellung der uneingeschränkten Ruhegehaltfähigkeit der Zeiten einer Reduzierung des Religionsunterrichts bei gleichzeitiger Besoldungskürzung bis 31. Juli 2013 geben wird. Diese kirchengesetzliche Regelung wird der Landessynode im November 2020 zur Verabschiedung vorgelegt. Es gilt als sicher, dass diese Regelung auch wegen Vertrauensschutzerwägungen verabschiedet wird.

c. Seit 1. August 2013

Seit dem Schuljahr 2013/2014 wird den Personen, die eine Reduzierung des Religionsunterrichts für das jeweilige Schuljahr beantragen, durch das Referat D2.1 mitgeteilt, dass eine solche Reduzierung Auswirkungen auf Besoldung (Gehaltsreduktion) und Versorgung (ruhegehaltfähige Dienstzeit) hat, da sie zur Begründung eines Teildienstverhältnisses führt.

Seit dem 1. August 2013 ist damit klar und allen bekannt, dass die Dienstzeit nur in dem Umfang des Teildienstverhältnisses und daher gemäß § 13 Abs. 3 KVersG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 BayBeamtVG nur zu dem Teil ruhegehaltfähig ist, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

II. Zur Kenntnis an alle Mitarbeitenden des SG3 mit der Bitte um

1. Berücksichtigung bei Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bei relevanten Zeiträumen bis 31. August 2010,
2. (bis zur Verabschiedung der kirchengesetzlichen Regelung im November 2020): Rücksprache mit F4.8 bei relevanten Zeiten im Zeitraum vom 1. September 2010 bis 31. Juli 2013.

Renate Koch